

KONSORTIALVEREINBARUNG

[NOTARIELLE BEURKUNDUNG ERFORDERLICH]

zwischen

1. **EWV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH**, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Aachen unter der Nummer HRB 11501, Geschäftsanschrift Willy-Brandt-Platz 2, 5222 Stolberg, vertreten durch [●]

- "EWV" -

2. **Städtisches Wasserwerk Eschweiler GmbH**, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Aachen unter der Nummer HRB 11500, Geschäftsanschrift Zum Hagelkreuz 16, 52249 Eschweiler, vertreten durch [●]

- "StWE" -

3. **Rheinland Westfalen Energiepartner GmbH**, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Essen unter der Nummer HRB 22301, Geschäftsanschrift Kruppstr. 5, 45128 Essen, vertreten durch [●]

- "Energiepartner" -

4. **wep Wärme-, Energie- und Prozesstechnik GmbH**, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Erkelenz unter der Nummer HRB 2048, Geschäftsanschrift Friedrichplatz 1-5, 41836 Hückelhoven, vertreten durch [●]

- "wep" -

sowie¹

5. **Gemeinde Aldenhoven**, [●], vertreten durch [●],
6. **Stadt Alsdorf**, [●], vertreten durch [●],
7. **Stadt Baesweiler**, [●], vertreten durch [●],
8. **Stadt Geilenkirchen**, [●], vertreten durch [●],
9. **Gemeinde Inden**, [●], vertreten durch [●],
10. **Stadt Jülich**, [●], vertreten durch [●],
11. **Gemeinde Langerwehe**, [●], vertreten durch [●],
12. **Stadt Linnich**, [●], vertreten durch [●],
13. **Stadt Monschau**, [●], vertreten durch [●],
14. **Gemeinde Niederzier**, [●], vertreten durch [●],

¹ Vertragsparteien werden ggf. nicht die nachfolgenden Gemeinden sondern deren Beteiligungsgesellschaften.

15. **Gemeinde Roetgen**, [●], vertreten durch [●],
16. **Gemeinde Selfkant**, [●], vertreten durch [●],
17. **Gemeinde Simmerath**, [●], vertreten durch [●],
18. **Stadt Stolberg**, [●], vertreten durch [●],
19. **Gemeinde Titz**, [●], vertreten durch [●],
20. **Stadt Wassenberg**, [●], vertreten durch [●],
21. **StädteRegion Aachen**, [●], vertreten durch [●],
22. **Kreis Düren**, [●], vertreten durch [●], und
23. **Kreis Heinsberg**, [●], vertreten durch [●],

- EWV, StWE, Energiepartner, wep, die Gemeinde Aldenhoven, die Stadt Alsdorf, die Stadt Baesweiler, die Stadt Geilenkirchen, die Gemeinde Inden, die Stadt Jülich, die Gemeinde Langerwehe, die Stadt Linnich, die Stadt Monschau, die Gemeinde Niederzier, die Gemeinde Roetgen, die Gemeinde Selfkant, die Gemeinde Simmerath, die Stadt Stolberg, die Gemeinde Titz, die Stadt Wassenberg, die StädteRegion Aachen, der Kreis Düren und der Kreis Heinsberg zusammen die "**Parteien**" und je einzeln eine "**Partei**" -

Präambel

- A. Die Bundesregierung hat am 24. August 2007 das integrierte Energie- und Klimaprogramm beschlossen und damit das hohe Ziel zur Senkung der Treibhausemissionen von 30 bis 40 Prozent für das Jahr 2020 gegenüber dem Jahr 1990 ausgegeben. Um dieses Ziel zu erreichen, soll unter anderem die Nutzung Erneuerbarer Energien im Vergleich zur Nutzung fossiler Primärenergieträger deutlich gesteigert werden. Um den Klimawandel zu bremsen, muss der Verbrauch fossiler Energien schnell und drastisch sinken.

Den Kommunen kommt dabei eine Schlüsselfunktion zu. Kommunen, insbesondere die lokale Politik und Verwaltung, besitzen erhebliche Einflussmöglichkeiten darauf, dass sowohl auf kommunaler als auch auf regionaler Ebene Rahmenbedingungen geschaffen werden, die es ermöglichen, dass die Erneuerbaren Energien auf breiter Basis eingesetzt und weiterentwickelt werden.

Vor diesem Hintergrund streben die Parteien eine Kooperation zur Schaffung eines regionalen Kompetenzzentrums zur Förderung der Erneuerbaren Energien an, in der kommunale und regionale Interessen, innovative Ideen und interdisziplinäre Kräfte mit dem fachlichen Know-how der Fachpartner EWW und Energiepartner für diesen Bereich gebündelt werden sollen. Gemeinsam wollen die Parteien ein langfristiges und nachhaltiges Konzept zur Förderung, zur Nutzung, zum Ausbau, zur Entwicklung, zur Verbreitung und zur Anwendung Erneuerbarer Energien verfolgen.

Durch die Einbindung und Beteiligung möglichst vieler Kommunen der Region kann das große Potential der Erneuerbaren Energien in den Kommunen und der Region ausgeschöpft werden. Zugleich wird eine positive zukunftsorientierte regionalwirtschaftliche Entwicklung eingeleitet. Weitere Vorteile setzen sich beispielsweise aus einer Erhöhung der regionalen Versorgungssicherheit, der Förderung der lokalen Wertschöpfung und Beschäftigung und der Förderung des lokalen und regionalen Klimaschutzes zusammen.

Neben dem Motiv des Erreichens lokaler, regionaler und globaler Klimaschutzziele nehmen die Parteien mit einem verstärkten Engagement für Erneuerbare Energien eine Vorreiter- und Vorbildfunktion für die Bürger ein.

- B. Zur Umsetzung dieses Kooperationsgedankens planen die Parteien – ggf. zunächst durch einige der Parteien - die Gründung einer Gesellschaft in der Rechtsform einer GmbH, deren Unternehmensgegenstand die Planung, Förderung, Koordination, Realisierung von Projekten und der Betrieb von Anlagen im Bereich der Erneuerbaren Energien insbesondere innerhalb der Kreise Heinsberg und Düren sowie der StädteRegion Aachen und vorrangig für die Gesellschafter dieser GmbH sein soll (die "**Gesellschaft**").

Nach Gründung der Gesellschaft sollen weitere Kommunen unmittelbar oder mittelbar durch Anteilerwerb oder Kapitalerhöhung an der Gesellschaft beteiligt werden.

Dies vorangestellt bestimmen die Parteien im Rahmen dieser Konsortialvereinbarung was folgt:

§ 1

Gründung der Gesellschaft (Stufe 1)

1. Vorbehaltlich eventuell erforderlicher Zustimmungen kommunaler Gremien und/oder statutarischer Organe wird die EWV gemeinsam mit Energiepartner, wep und [•]² die Gesellschaft gründen.
2. Nach Gründung soll die Gesellschafterstruktur der Gesellschaft zunächst wie folgt aussehen:

Stufe	Gesellschafter	Anteilsnummern	Nominalwert € (%)
1	EWV	1 – [•]	6.375 (25,5%)
1	Energiepartner	[•]	2.500 (10,0%)
1	wep	[•]	375 (1,5%)
1	[•] ²	[•]	[•]
	Gesamt	[•]	25.000 (100,0%)

§ 2

Beteiligung weitere Parteien an der Gesellschaft (Stufe 2)

1. Vorbehaltlich eventuell erforderlicher Zustimmungen kommunaler Gremien und/oder statutarischer Organe sowie der folgenden Ziffern dieses § 2 wird die EWV Geschäftsanteile an der Gesellschaft an die Parteien, die nicht Gründungsgesellschafter waren, nach Maßgabe des in Anlage § 2 (1) beigefügten Verteilerschlüssels veräußern. Der Veräußerungspreis soll dem gemeinen Wert (§ 9 Bewertungsgesetz) des Geschäftsanteils entsprechen. Der gemeine Wert ist zum letzten 31.12. zu bestimmen, der dem Tag des Abschlusses des Anteilskaufvertrages vorangeht, es sei denn, der Tag des Abschlusses des Anteilskaufvertrags fällt auf einen 31.12., dann ist dieser Termin der maßgebliche Bewertungsstichtag.
2. Bei den Übertragungen nach Maßgabe des § 2 (1) ist zu beachten, dass die Beteiligung der EWV an der Gesellschaft ohne ihre Zustimmung nicht unter 25,10% fallen darf.
3. Nach Übertragung einer entsprechenden maximalen Anzahl von Geschäftsanteilen seitens der EWV soll die Gesellschafterstruktur der Gesellschaft wie folgt aussehen:

Stufe	Gesellschafter	Anteilsnummern ³	Nominalwert € (%)
2	EWV	1 – 6.375	6.375 (25,50%)
	Energiepartner	6.376 – 8.875	2.500 (10,00%)
	wep	8.876 – 9.250	375 (1,5%)
	Parteien	9.251 – 25.000	15.750 (63,0%)

4. EWV verpflichtet sich, Geschäftsanteile an der Gesellschaft nur abzutreten, wenn der jeweilige Erwerber von Geschäftsanteilen zuvor das Beitrittsangebot der Parteien dieser Konsortialvereinbarung nach Maßgabe des § 11 (2) angenommen hat.

² Hier sind die Parteien zu benennen, die bis April 2011 einen positiven Beschluss über die Beteiligung an der GREEN erwirken konnten.

³ Im Falle einer eventuell zwischenzeitlich durchgeführten Kapitalerhöhung ist die Nummerierung der Anteile entsprechend anzupassen.

§ 3

Beteiligung weiterer Kommunen an der Gesellschaft (Stufe 3)

1. Vorbehaltlich eventuell erforderlicher Zustimmungen kommunaler Gremien und/oder statutarischer Organe und soweit kartell- und fusionskontrollrechtlich zulässig sollen sich weitere Kommunen (jeweils ein "**Neuer Gesellschafter**") an der Gesellschaft im Wege einer Kapitalerhöhung beteiligen dürfen.
2. Im Rahmen einer solchen Kapitalerhöhung sollen die bisherigen Gesellschafter mit Ausnahme der EWV auf ihre Bezugsrechte verzichten. Die EWV soll im Rahmen einer solchen Kapitalerhöhung die Möglichkeit haben, so viele Geschäftsanteile an der Gesellschaft zu übernehmen, dass die Beteiligung der EWV an der Gesellschaft auch nach Durchführung der Kapitalerhöhung mindestens 25,10% beträgt.
3. Die Parteien verpflichten sich, eine Kapitalerhöhung nach Maßgabe dieses § 3 nur zu beschließen, bzw. ihre Zustimmung zur Durchführung einer Kapitalerhöhung aus genehmigten Kapital nur zu erteilen, wenn der Neue Gesellschafter das Beitrittsangebot der Parteien dieser Konsortialvereinbarung nach Maßgabe des § 11 (2). angenommen hat.
4. Neue Geschäftsanteile im Rahmen der Kapitalerhöhung nach Maßgabe dieses § 3 werden zu einem Ausgabebetrag ausgegeben, der dem gemeinen Wert (§ 9 Bewertungsgesetz) des ausgegebenen Anteils, mindestens aber dem Nennwert entsprechen soll. Der gemeine Wert ist zum letzten 31.12. zu bestimmen, der dem Tag des Beschlusses der Kapitalerhöhung bzw. der Entscheidung der Geschäftsführung, genehmigtes Kapital auszunutzen, vorangeht, es sei denn, dieser Tag fällt auf einen 31.12., dann ist dieser Termin der maßgebliche Bewertungsstichtag.

§ 4

Betriebsführungsvertrag

Unmittelbar nach Gründung der Gesellschaft soll zwischen der Gesellschaft und der EWV ein im Wesentlichen dem als Anlage § 4 beigefügten Entwurf entsprechender Betriebsführungsvertrag abgeschlossen werden.

§ 5

Abgrenzung der Geschäftsaktivitäten

1. Geschäftsaktivitäten der Gesellschaft sollen die Planung, Förderung, Koordination, Realisierung von Projekten und der Betrieb von Anlagen im Bereich der Erneuerbaren Energien insbesondere innerhalb der Kreise Heinsberg und Düren sowie der StädteRegion Aachen und vorrangig für die Gesellschafterinnen der Gesellschaft sein. Bei größeren Projekten ist die Gründung von entsprechenden Projektgesellschaften nicht ausgeschlossen. Hierzu zählt die regenerative Produktion von Wärme mittels Biomasse, Abfall (biogener Anteil), Solarthermie und Geothermie sowie von Strom mittels Wasserkraft, Windenergie, Photovoltaik, Biomasse, Abfall (biogener Anteil) und Geothermie sowie die Einspeisung in das öffentliche Netz.
2. Geschäftsaktivitäten im Bereich "Energieeffizienz" (insbesondere gasbetriebene KWK- bzw. BHKW-Anlagen, auch gasbetriebenes Anlagencontracting) und "innovative Technologien" (z.B. LED, Elektromobilität, Brennstoffzellen, etc.) bzw. Technologien mit Forschungscharakter sind nicht Gegenstand der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft.

3. Seitens der EWV ausgewählte und ggf. im Rahmen des unter § 7 näher beschriebenen Andienungsmechanismus abgelehnte regenerative Projekte, die eine gewisse strategische Relevanz haben und nur mit einem Dritten zu beteiligenden Kooperationspartner zu realisieren sind, kommen nicht als Projekte der Gesellschaft in Frage.

§ 6

Projekte

Projekte im Sinne dieses Konsortialvertrages sind sämtliche Aktivitäten auf dem Gebiet der Erzeugung und Bereitstellung von Energie aus regenerativen Energieträgern (Wasserkraft, Windenergie, Photovoltaik, Biomasse, Abfall (biogener Anteil), Geothermie und Solarthermie) in Deutschland und den weiteren EU-Mitgliedsstaaten, insbesondere die Planung, die Errichtung und/oder der Betrieb von Anlagen zur Energieerzeugung (die "**Projekte**").

§ 7

Projektauswahl

1. Vorzugsweise die Gesellschafter der Gesellschaft, aber auch Dritte (jeweils ein und gemeinsam die "**Partner**") sind aufzurufen, der Gesellschaft Projekte anzudienen.
2. Für sämtliche der Gesellschaft durch die Partner angedienten Projekte wird die Geschäftsführung der Gesellschaft einen Prozess bestimmen, der projektindividuell die Prüfung und die Entscheidung zur Annahme von Projekten regelt. Sofern ein Projekt durch die Gesellschaft zur Prüfung angenommen wird, erfolgt eine bilaterale Vereinbarung mit dem andienenden Partner, welche eine Frist über eine Andienungssperre gegenüber Dritten und die Bereitstellung aller zur Prüfung und Entscheidung erforderlichen Informationen beinhaltet. Der Partner soll nach Möglichkeit vor Andienung alle für den Partner erforderlichen Zustimmungen der Organe und/oder der Kommunal- und Kommunalaufsichtsbehörden des Partners eingeholt haben.
3. Bei der Entscheidung über die Annahme des Projekts ist folgendes zu berücksichtigen: Grundsätzlich sind die Projekte nach dem Kriterium der Wirtschaftlichkeit zu prüfen und zu beurteilen. Die Gesellschaft strebt eine projektbezogene Rendite nach (i) Kapitalkosten (Fremdkapital- / Eigenkapital-Verzinsung) und (ii) dem Risikozuschlag für Projektrisiken von jährlich mindestens 1,00 % nach Steuern an. Die Projekt-Rendite ist als Differenzbetrag des internen Zinsfußes (*Internal Rate of Return Method*) und der Fremdkapital-/Eigenkapitalkosten zuzüglich Projektrisikozuschlägen in Prozent zu ermitteln. Diese Zielrendite stellt grundsätzlich die Untergrenze für eine Projektrealisierung dar. Projekte, die eine geringere Projektrendite ausweisen, bedürfen der Freigabe durch einen auf Ebene der Gesellschaft eingerichteten Prüfungsausschuss. Hierbei steht dann für die Beurteilung des Projektes die Gesamtrenditesituation des Projektportfolios im Vordergrund.
4. Jeder Partner wird für sich die Wirtschaftlichkeit eines Projekts nachprüfen und ist für sich verantwortlich, dass die Berechnung richtig und die Renditeanforderung erfüllt ist.
5. Die Gesellschaft und der jeweilige Partner sollen – soweit erforderlich und unter Mitwirkung der Parteien – rechtzeitig eine kartell- und fusionskontrollrechtliche Prüfung und gegebenenfalls Anmeldung durchführen.
6. Die Parteien werden die für die Gesellschaft geltenden Kapitalaufbringungs- und Kapitalerhaltungsvorschriften beachten.

§ 8

Vertraulichkeit

Die Konsortialvereinbarung ist von den Parteien streng vertraulich zu behandeln.

§ 9

Mitteilungen

Alle Erklärungen und andere Mitteilungen haben schriftlich und auf Deutsch zu erfolgen und sind, soweit nicht notarielle Beurkundung oder eine andere Form zwingend vorgeschrieben ist, per Fax, per E-Mail, per Post oder Kurier zu übermitteln.

§ 10

Kosten und Aufwendungen

Die Kosten und Aufwendungen, die den Parteien im Zusammenhang mit dieser Konsortialvereinbarung entstanden sind, trägt jede Partei selbst. Die Kosten der Beurkundung dieser Urkunde tragen die Parteien anteilig. Die Kosten der Beurkundung eines Beitritts soll der Beitretende tragen.

§ 11

Wirksamkeit der Konsortialvereinbarung / Beitritt weiterer Parteien / Automatische Beendigung

1. Diese Konsortialvereinbarung gilt zwischen denjenigen Parteien und auch Neuen Gesellschaftern, die (i) diese Konsortialvereinbarung formwirksam unterzeichnet haben, oder (ii) ihr durch Annahme des Angebots nach § 11 (2) formwirksam beigetreten sind, und zwar in beiden Fällen (i) und (ii) unabhängig davon, wie viele Parteien diese Konsortialvereinbarung insgesamt unterzeichnet haben, jedoch im Fall (ii) für die beitretende Partei erst nach Eintritt der in § 11 (2) näher beschriebenen aufschiebenden Bedingung.
2. Sämtliche Parteien dieser Konsortialvereinbarung, einschließlich solcher Parteien, die dieser Konsortialvereinbarung formwirksam beigetreten sind oder beitreten werden, bieten hiermit den künftigen Parteien dieser Konsortialvereinbarung (die "**Künftige Partei**") an (das "**Beitrittsangebot**"), dieser Konsortialvereinbarung durch formwirksame Erklärung des Beitritts im Wesentlichen in der Form der in Anlage § 11 (2) beigefügten Beitrittserklärung beizutreten. Das Beitrittsangebot gilt unwiderruflich für die Dauer dieser Konsortialvereinbarung. Im Falle einer Annahme des Beitrittsangebots steht der Beitritt unter der aufschiebenden Bedingung des Erwerbs oder der Übernahme eines oder mehrerer Geschäftsanteile an der Gesellschaft durch die künftige Partei.
3. Wenn eine Partei dieser Konsortialvereinbarung nicht mehr Gesellschafter der Gesellschaft ist, endet für diese Partei die Konsortialvereinbarung mit Ausnahme des § 8 automatisch im Zeitpunkt der Beendigung der Gesellschafterstellung. Die Konsortialvereinbarung besteht zwischen den anderen Parteien im Übrigen unberührt fort.
4. Die Parteien haben sicherzustellen, dass Dritte, die Gesellschafter der Gesellschaft werden, dieser Konsortialvereinbarung beitreten.

§ 12

Schlussbestimmungen

1. Durch diese Konsortialvereinbarung wird keine Gesellschaft zwischen den Parteien begründet.
2. Diese Konsortialvereinbarung hat eine Laufzeit von 30 Jahren. Jede Partei kann diese Konsortialvereinbarung durch Kündigungserklärung an alle Parteien mit einer Frist von einem Jahr zum Ablauf der 30-jährigen Laufzeit für sich selber kündigen. Mit Zugang der Kündigung bei der EWV steht der EWV ein Erstankaufsrecht und mit Zugang der Kündigung bei den übrigen Parteien den übrigen Parteien ein Ankaufsrecht in Bezug auf den Geschäftsanteil. Die kündigende Partei ist verpflichtet, ihren Geschäftsanteil unter Beachtung von § 6 der Satzung der Gesellschaft mit Wirkung zum Ablauf der Kündigungsfrist zu veräußern. Die Parteien werden in diesem Falle etwaige nach der Satzung erforderliche Zustimmungen erklären. Zwischen den übrigen Parteien gilt diese Konsortialvereinbarung auch nach Ablauf von 30 Jahren für jeweils weitere zehn Jahre fort, soweit sie nicht mit einer Frist von einem Jahr zum Ablauf der jeweils 10-jährigen Laufzeit gekündigt worden ist.
3. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Konsortialvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit gesetzlich nicht ein strengeres Formerfordernis besteht. Dies gilt auch für die Abänderung des Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
4. Alle Anlagen zu dieser Konsortialvereinbarung sind integrierter Bestandteil dieser Konsortialvereinbarung. Im Falle eines Widerspruchs zwischen einer Anlage und den Bestimmungen dieser Konsortialvereinbarung sind die Bestimmungen dieser Konsortialvereinbarung vorrangig.
5. Ohne schriftliche Zustimmung der anderen Parteien ist keine Partei zur Abtretung von Rechten oder Ansprüchen aus dieser Konsortialvereinbarung berechtigt. Keine Partei ist berechtigt, gegen Ansprüche einer anderen Partei in Zusammenhang mit dieser Konsortialvereinbarung aufzurechnen oder zu verrechnen oder Zurückbehaltungsrechte auszuüben.
6. Die Parteien sichern sich gegenseitig loyale Erfüllung und Einhaltung dieser Konsortialvereinbarung und vertrauensvolle Zusammenarbeit zu.
7. Die Parteien sind sich darüber einig, dass beim Abschluss dieser Konsortialvereinbarung nicht alle Fragen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht, die sich insbesondere aus der Neuordnung der energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen, der künftigen technischen und wirtschaftlichen Entwicklung, aus etwaigen Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen für das Verhältnis dieser Konsortialvereinbarung wesentlichen Umständen ergeben oder ergeben können, vorausgesehen und abschließend geregelt werden können.
8. Sollten sich während der Laufzeit dieser Konsortialvereinbarung die wirtschaftlichen, rechtlichen und technischen Verhältnisse allgemein oder bei den Gegenleistungen nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis stehen, so soll die Konsortialvereinbarung auf Veranlassung der benachteiligten Partei/en an die veränderten Verhältnisse angemessen angepasst werden. Hierbei ist der Zeitpunkt maßgebend, zu dem die grundlegende Veränderung der Verhältnisse nachgewiesen ist.
9. Sollten sich bei der Auslegung oder Anwendung der Regelungen dieser Konsortialvereinbarung Unstimmigkeiten oder Streitigkeiten ergeben, werden sich die Parteien bemühen, diese Unstimmigkeiten oder Streitigkeiten einvernehmlich im Sinne dieses Konsortialvertrages zu lösen.
10. Diese Konsortialvereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts.

11. Für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien aus oder im Zusammenhang mit dieser Konsortialvereinbarung und dessen Anlagen wird, soweit gesetzlich zulässig, als Gerichtsstand Aachen vereinbart.
12. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Konsortialvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung die angemessene Regelung, die in wirtschaftlicher Hinsicht dem am nächsten kommt, was üblicherweise vereinbart worden wäre, wenn die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit bekannt gewesen wäre. Sofern die Auslegung aus Rechtsgründen ausscheidet, verpflichten sich die Parteien dementsprechende ergänzende Vereinbarungen zu treffen. Die vorstehende Regelung gilt auch, wenn sich bei der Durchführung oder in der Auslegung dieser Konsortialvereinbarung eine ausfüllungsbedürftige Lücke ergibt. § 139 BGB wird vollständig abgedungen.

BEITRITT ZUR KONSORTIALVEREINBARUNG

[NOTARIELLE BEURKUNDUNG ERFORDERLICH]

1. Es wird Bezug genommen auf die am [•] durch den Notar [•] unter der UrkNr. [•] beurkundete und zwischen der EWV Energie- und Wasser-Versorgungs GmbH ("EWV"), der Städtischen Wasserwerk Eschweiler GmbH, der Rheinland Westfalen Energiepartner GmbH, der WEP Wärme-, Energie- und Prozesstechnik GmbH und weiteren Gemeinden geschlossene Konsortialvereinbarung (die "**Konsortialvereinbarung**").
2. Die Konsortialvereinbarung enthält in § 11 Ziffer 2 ein Beitrittsangebot aller Parteien der Konsortialvereinbarung für künftige Parteien. Hiermit erklärt die [•] (die "**Künftige Partei**") unwiderruflich die Annahme des Beitrittsangebots.
3. Wie in § 11 Ziffer 2 der Konsortialvereinbarung bestimmt, steht der Beitritt der Künftigen Partei zur Konsortialvereinbarung unter der aufschiebenden Bedingung des Erwerbs oder der Übernahme eines oder mehrerer Geschäftsanteile an der GREEN Gesellschaft für regionale und erneuerbare Energie mbH (die "**Gesellschaft**") durch die Künftige Partei. Mit Bedingungseintritt gilt die Konsortialvereinbarung zwischen den Parteien und der Künftigen Partei mit allen darin geregelten Rechten und Pflichten.
4. Die Künftige Partei verpflichtet sich hiermit ferner, unverzüglich nach der Annahme des Beitrittsangebots eine beglaubigte Kopie dieser Beitrittserklärung an die Gesellschaft und die EWV zu übermitteln.